

Allgemeine Einkaufsbedingungen der JULLS GmbH

(Stand: Juni 2025)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen an die JULLS GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“), sofern nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, er hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Schweigen gilt nicht als Zustimmung.
- (4) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen, sofern sie schriftlich bestätigt wurden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Bestellungen des Auftraggebers sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen.
- (2) Der Auftragnehmer hat Bestellungen innerhalb von zehn (10) Werktagen schriftlich zu bestätigen. Ein Schweigen gilt nicht als Annahme.

§ 3 Lieferungen / Leistungen

- (1) Die Lieferung hat vollständig, fristgerecht und mangelfrei am vereinbarten Erfüllungsort zu erfolgen.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferung den geltenden gesetzlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften entspricht und keine Rechte Dritter verletzt.
- (3) Lieferungen müssen mit den vereinbarten Versandpapieren, Prüfzeugnissen, Gebrauchsanweisungen usw. versehen sein.

§ 4 Preise / Zahlungsbedingungen

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen alle Nebenkosten ein, sofern nicht anders vereinbart.
- (2) Rechnungen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten und unter Angabe der Bestellnummer an die in der Bestellung genannte Adresse gesendet werden.
- (3) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger Lieferung und Eingang einer ordnungsgemäßen Nettorechnung, mit 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen.

§ 5 Liefertermine / Verzug

- (1) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über drohende Verzögerungen zu informieren.
- (3) Bei Lieferverzug stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere Schadensersatz und Rücktritt.

§ 6 Gefahrenübergang / Verpackung

- (1) Die Gefahr geht mit Übergabe an den Auftraggeber oder dessen benannte Stelle über.
- (2) Die Ware ist sachgerecht und umweltfreundlich zu verpacken. Verpackungen sind auf Verlangen zurückzunehmen.

§ 7 Mängel / Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, dass die Lieferung frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.
- (2) Die gesetzliche Rügefrist (§ 377 HGB) beginnt mit Wareneingang bzw. Entdeckung des Mangels.
- (3) Im Fall eines Mangels stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt und Schadensersatz.

§ 8 Haftung / Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
- (2) Er verpflichtet sich, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Eigentumsvorbehalt ist ausdrücklich zu vereinbaren und darauf vor Vertragsabschluss hinzuweisen

§ 10 Geheimhaltung / Unterlagen

- (1) Auftragnehmer verpflichtet sich, alle geschäftlichen Informationen vertraulich zu behandeln.
- (2) Alle dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind nach Erfüllung des Auftrags zurückzugeben.

§ 11 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass durch die Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, und stellt den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

§ 12 Gerichtsstand / Rechtswahl

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz der JULLS GmbH, sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist.
- (2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).